

# Teilegutachten

Nr . RZ96/42014/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **E757540**

an Fahrzeugen der Hersteller **FORD, SEAT, VOLKSWAGEN**

Auftraggeber: **Artec Autoteilehandelsges.mbH**  
**Schönbacher Straße**  
**35745 Herborn - Hörbach**

Dieser Technischer Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Radtyp:                 | <b>E757540</b>  |
| Ausführungsbezeichnung: | <b>E757540, 112G</b><br>(Zentrierringausf.)                           |
| Hersteller:             | ARTEC Autoteilehandelsges.mbH   |
| Radgröße:               | 7 ½ J x 17 H2   |
| Einpreßtiefe:           | +40 mm  |
| Lochkreisdurchmesser:   | 112 mm  |
| Lochzahl:               | 5   |
| Mittenlochdurchmesser:  | 57,1 mm über Zentrierring<br>Kennzeichnung Ø72,5/57,1,<br>Farbe beige |
| Geprüfte Radlast:       | 690 kg  |
| Reifenabrollumfang:     | 1990 mm   |
| Radlastprüfung:         | RWTÜV Fahrzeug GmbH<br>RP93/1525/16/67                                |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung   |

## Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

## Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Adlerstraße 7  
45307 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV  
FAHRZEUG GMBH  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-2517  
Telex 8 579 680  
AG Essen, HRB 9975  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hartmut Griepentrog  
Geschäftsführung:  
Claus Wolff (Vors.)  
Klaus Bothe  
Dieter Födtsch  
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ96/42014/A/67**

Radtyp(en) : **E757540**

Blatt 2 von 5

### Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : FORD Werke AG  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm  
Anzugsmoment in Nm : 110  
Spurverbreiterung : bis zu 38 mm

| Typ:                  |                        | <b>WGR</b>  |                           |
|-----------------------|------------------------|---|---------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: |                        | <b>e1*93/81*0024*..</b>                           |                           |
| Motorleistung (kW)    | Handelsbezeichnung(en) | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen             | Auflagen und Hinweise     |
| 66; 85; 128           | Ford Galaxy            | 225/45R17-91<br>15)17)<br><br>235/45R17-94<br>16) | 1)2)3)4)5)6)7)8)<br>9)10) |

e1\*93/81\*0024\*01

1230/1280(1330)

5/112/57

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ96/42014/A/67**

Radtyp(en) : **E757540**

Blatt 3 von 5

Fahrzeughersteller : SEAT S.A., Martorell / Spanien  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,  
Schaftlänge 32 mm  
Anzugsmoment in Nm : 110  
Spurverbreiterung : bis zu 38 mm

| Typ:                  |                        | <b>7MS</b>                            |                       |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: |                        | <b>e1*95/54*0036*..</b>               |                       |
| Motorleistung (kW)    | Handelsbezeichnung(en) | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66                    | Alhambra 1.9 TDI       | 225/45R17-91                          | 1)2)3)4)5)6)7)8)      |
| 85                    | Alhambra 2.0           | 15)17)<br>235/45R17-94<br>16)         | 9)10)                 |

e1\*95/54\*0036\*00

1210/1270(1320)

5/112/57

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, Wolfsburg  
Radbefestigungsteile : Mit den mitzuliefernden Kegelbundradschrauben  
M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm  
Anzugsmoment in Nm : 110  
Spurverbreiterung : bis zu 38 mm

| Typ:                  |                        | <b>7M</b>                             |                       |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: |                        | <b>e1*93/81*0023*..</b>               |                       |
| Motorleistung (kW)    | Handelsbezeichnung(en) | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66                    | VW Sharan TDI          | 225/45R17-91                          | 1)2)3)4)5)6)7)8)      |
| 85                    | VW Sharan 2.0          | 15)17)                                | 9)10)                 |
| 128                   | VW Sharan VR6          | 235/45R17-94<br>16)                   |                       |

e1\*93/81\*0023\*02

1240/1330(1370)

5/112/57

### **Auflagen und Hinweise**

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen oder Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radaußenkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebengewichten ausgewuchtet werden.

- 15) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Radhausausschnittkanten sind im Bereich, ab Stoßfänger bis ca. 350 mm nach vorne, umzulegen.
  - Die im Bereich der Stoßfängeroberkante waagrecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist auf einer Länge von ca. 40 mm um ca. 10 mm zu kürzen.
- 16) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Radhausausschnittkanten sind im Bereich, ab Stoßfänger bis ca. 350 mm nach vorne, umzulegen.
  - Die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 100 mm nach unten auf eine Restbreite von ca. 10 mm abzuschneiden.
  - Die im Bereich der Stoßfängeroberkante waagrecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante sowie die dahinter liegende Blechkante ist auf einer Länge von ca. 40 mm um ca. 10 mm zu kürzen.
- 17) Aufgrund der Reifentragfähigkeit ist die Verwendung dieser Reifengröße nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg. Darüber hinaus ist bei diesen Fahrzeugausführungen die erhöhte Hinterachslast bei Anhängerbetrieb zu streichen.

### Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 19.06.1996  
K:\RÄDER\RZ\17ZOLL\42014A67.DOC  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr